

wie Gemeinschaftsgeist, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Achtung, fördern.

(2) Eine Einzelunterbringung kann befristet vorgenommen werden, wenn es aus gesundheitlichen Gründen oder für die Erziehung des Strafgefangenen erforderlich ist. Sie ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen hierzu nicht mehr vorliegen.

(3) Die Unterbringungs- und Gemeinschaftsräume sind nach Ausstattungsnormen einzurichten, die jedem Strafgefangenen ein Bett, eine Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeit sowie die Unterbringung persönlicher Sachen gewährleisten. In den Unterbringungs-, Arbeits- und Gemeinschaftsräumen sind je Strafgefangener eine Mindestfläche sowie Rauminhalt, Belüftung, Beleuchtung, Beheizung und sanitäre Anlagen ausreichend zu gewährleisten.

1. Ausgehend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4, regelt § 42 die Unterbringung der Strafgefangenen.

Mit der Festlegung, daß die **Unterbringung grundsätzlich gemeinschaftlich** erfolgt, wird darauf abgezielt, die Kollektiverziehung der Strafgefangenen gemäß §20 Abs. 2 wirksam zu unterstützen. Diese Form der Unterbringung ermöglicht es, die Kollektiverziehung Strafgefänger nicht nur im Rahmen der gesellschaftlich nützlichen Arbeit oder der Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung zu gewährleisten, sondern auch unmittelbar in den Unterkunftsbereichen durchzuführen.

2. Die gemeinschaftliche Unterbringung ist nach **Abs. 1** mit der Zielstellung verbunden, die weitere Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins und positive gesellschaftliche Verhaltensweisen zu fördern. Die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten (vgl. §§34 bis 36) bieten den Strafgefangenen gerade im Unterbringungsbereich vielfältige Möglichkeiten der Bewährung und Wiedergutmachung.

Bei der im Abs. 1 geforderten Entwicklung positiver Eigenschaften im Rahmen der gemeinschaftlichen Unterbringung geht es vor allem darum, die Regeln des Zusammen-